

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

Stadtverwaltung Bornheim
Planungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Maximilian.Probierz@Stadt-Bornheim.de

Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 BauGB Bebauungsplan Se 21 und 6. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

21.03.2020

in den beiden Bauleitplanverfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Die Planung weist erhebliche Konflikte und methodische Defizite bei der Bewältigung der Artenschutzkonflikte auf.

Die Vogeldaten von 2013 sind im Jahr 2020 nicht mehr aktuell und daher auch nicht als Basis einer Planung heranzuziehen. Tatsächlich liegen für den Raum aktuelle Nachweise für Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn (sowie Feldlerche und Bluthänfling) vor. Betroffen sind also gerade die Arten, die landesweit dramatisch zurückgehen.

Es ist erforderlich, die aktuellen Daten bei ornitho.de und der Biologischen Station abzufragen bzw. neue, belastbare Daten selbst zu erheben und die Planung an diesen Daten auch auszurichten.

Der Untersuchungsraum für die Kartierung von Arten muss den absehbaren Wirkraum einer Planung einschließen. Die Wirkung der Bebauung und insbesondere der Straße greift aber weit in die Umgebung aus. Der bisherige Untersuchungsraum ist daher nicht geeignet, die für die Planung notwendige Klärung möglicher Konfliktlagen überhaupt nur zu erfassen. Daraus entsteht auf jeden Fall ein Abwägungsmangel.

Zur Wirkung von Straßen auf die Vogelarten liegen umfangreiche Grundsatzwerke des Bundesministeriums für Verkehr vor (z.B. „Arbeitshilfe Vögel und Straßen“, 2015). Wirkungspfade sind unter anderem auch der Lärm und die Scheuchwirkung der Fahrzeuge, aber natürlich auch direkte Kollisionen mit Tieren.

Bäume entlang der Straße verschärfen die negative Wirkung auf die betroffenen Arten Kiebitz und Rebhuhn zusätzlich.

Beim Steinkauz ist das gesamte Nahrungsgebiet essentielle und damit geschützte Lebensstätte. Es ist daher notwendig, die Betroffenheit dieser Art weiter zu klären.

Ein großer Teil der negativen Wirkung der Planung geht von der Straße L 190n aus. Sie sollte in der Planung auf jeden Fall entfallen oder hilfsweise unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand geführt und dort ggf. über Lärmschutzwände zur Siedlung (und zur Landschaft?) hin abgegrenzt werden. Auch eine Tieflage der Straße wäre ggf. zu erwägen, wenn auf die Trassenführung nicht verzichtet werden sollte.

Die Straße an den Siedlungsrand heranzurücken und den Lärmschutz technisch zu lösen, entspricht auch dem Gebot, mit Freiraum und Boden schonend umzugehen. Eine kompakte Lösung ist daher sinnvoll.

Da die Straßenplanung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen kollidiert und hier eine Neuplanung erforderlich ist, sollten der FNP (6. Änderung) und der B-Plan (Se 21) grundsätzlich überarbeitet oder ganz aufgegeben werden. Die Darstellung von Siedlungsfläche im Regionalplan ist stets mit dem Vorbehalt verbunden, dass andere Belange im weiteren Konkretisierungsprozess nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen:

